

Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2026/2027 von der Universität Augsburg als Studienanfängerinnen / Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen / Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2026/2027) vom 11.06.2026

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch §28 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S.75), erlässt die Universität Augsburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Zahl der zum Wintersemester 2026/2027 als Studienanfängerinnen / Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Studierenden wird wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Global Business Management (Bachelor)	77	0	77	0	77	0				
Medien- und Kommunikationswissenschaft (Bachelor)	46	0	46	0	46	0				
Modellstudiengang Humanmedizin (Staatsexamen)	289	0	168 <sup>1</sup>	0	168 <sup>1</sup>	0	168 <sup>1</sup>	0	84 <sup>1</sup>	0
Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	77	0	77	0	77	0				

<sup>1</sup> Die Festsetzung der Zulassungszahl ergibt sich aus Art. 9a BayHZG

- (2) Die Zahl der zum Sommersemester 2027 als Studienanfängerinnen / Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Studierenden wird wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Global Business Management (Bachelor)	0	77	0	77	0	77				
Medien- und Kommunikationswissenschaft (Bachelor)	0	46	0	46	0	46				
Modellstudiengang Humanmedizin (Staatsexamen)	0	289	0	168 <sup>2</sup>	0	168 <sup>2</sup>	0	168 <sup>2</sup>	0	84 <sup>2</sup>
Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	0	77	0	77	0	77				
<sup>2</sup> Die Festsetzung der Zulassungszahl ergibt sich aus Art. 9a BayHZG										

## § 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

## § 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Studienjahr eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.
- (3) Im Modellstudiengang Humanmedizin werden zum Praktischen Jahr Bewerber und Bewerberinnen aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studierenden unter die für das letzte Studienjahr des 2. Studienabschnitts (9. und 10. Fachsemester) festgesetzten Zulassungszahlen sinkt.

## § 4

Eine Studierende / ein Studierender ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die die Studierende / der Studierende bisher immatrikuliert war. Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin / der Bewerber anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Im Wintersemester 2026/2027 nicht in Anspruch genommene Studienplätze können in dem gleichen Studiengang, in dem nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2027 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich vergeben werden, soweit nicht die Zahl 0 festgesetzt wurde.

§ 6

Diese Satzung tritt am 15.06.2026 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/2027. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2027 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Collegiums der Universität Augsburg vom 10.06.2026 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Az L.2-H2413.3.AUG/24/10 vom 04.05.2026) und aufgrund der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 11.06.2026 (Az. St-032-ZZ).

Augsburg, den 11.06.2026  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Andreas Hartinger  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 11.06.2026 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.06.2026 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11.06.2026.